

Geschäftszahl: 2023-0.088.228

Wien, 26. April 2023

EDIKT

Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338

Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000

Kundmachung im Großverfahren

- **der öffentlichen Auflage der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und weiterer Unterlagen**
- **der Anberaumung einer öffentlichen Erörterung (6. Juni 2023) und einer mündlichen Verhandlung (20. bis 22. Juni 2023)**

1. Gegenstand des Antrags:

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Schreiben vom 8. September 2022 beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UVP-Behörde) für das gegenständliche Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) sowie alle für die Ausführung sonst noch erforderlichen bundesgesetzlichen Genehmigungen beantragt.

Dieser Antrag wurde mit Edikt vom 14. November 2022 kundgemacht und in der Zeit vom 23. November 2022 bis einschließlich 11. Jänner 2023 gemeinsam mit den Einreichunterlagen sowie der Umweltverträglichkeitserklärung unter gleichzeitiger Einräumung einer Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist öffentlich aufgelegt.

Die behördlich bestellten Sachverständigen haben zum gegenständlichen Vorhaben nunmehr eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 24d UVP-G 2000 vom 25. April 2023 erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass dabei auch die Beantwortung der im bisherigen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen erfolgte.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Das gegenständliche Vorhaben liegt im Gemeindegebiet von Pottendorf, Ebenfurth, Eggen-dorf, Neufeld an der Leitha und Hornstein und umfasst als Projektbestandteile im Wesentli-chen Änderungen an der Pottendorfer Linie mit einer Abzweigung zur und den Neubau einer Schleife Ebenfurth inklusive Rückschleife, den Umbau des Bahnhofs Ebenfurth, den Abtrag von Gleisanlagen, die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen und damit zusammenhängende Maßnahmen.

3. Öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung sowie weiterer Unterlagen:

In die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen sowie in die von der Projekt-werberin weiteren ergänzenden Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 kann öffentlich Einsicht genommen werden in der Zeit von **Mittwoch, 3. Mai bis einschließlich Freitag, 9. Juni 2023**.

Online: Die Unterlagen in elektronischer Form können im Internet auf der Website der Be-hörde (www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) unter dem Menüpunkt „Matzleinsdorf (Wien Meidling) – Wiener Neustadt (Pottendorfer Linie)“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Vor Ort: In die Unterlagen in analoger Form (Papier) kann bei folgenden Amtsstellen (Gemein-deämter der Standortgemeinden sowie UVP-Behörde) entsprechend der jeweils gültigen Amtszeiten Einsicht genommen werden:

- 1. Gemeinde Eggen-dorf**, Hauptplatz 1, 2492 Eggen-dorf
- 2. Markt-gemeinde Pottendorf**, Alte Spinnerei 1, 2486 Pottendorf
- 3. Stadt-gemeinde Ebenfurth**, Hauptstraße 39, 2490 Ebenfurth
- 4. Stadt-gemeinde Neufeld an der Leitha**, Hauptstraße 55, 2491 Neufeld an der Leitha
- 5. Markt-gemeinde Hornstein**, Rathausplatz 1, 7053 Hornstein
- 6. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2 (UVP-Behörde)**, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, nach vor-heriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer +43/1/71162 DW 655265 bzw. /652219 oder /652807.

Parteien des Verfahrens können sich Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen sowie zu den aufgelegten Unterlagen weitere Konkretisierun-gen zu Einwendungen, sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge schriftlich bis spätestens Freitag 9. Juni 2023 beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, In-novation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/E2 Oberste Eisenbahnbehörde, Ra-detzkystraße 2, 1030 Wien, oder per E-Mail an e2@bmk.gv.at vorbringen oder in der Verhand-lung mündlich Stellung nehmen.

4. Anberaumung einer öffentlichen Erörterung:

Zum obig genannten Vorhaben wird gemäß § 44c AVG eine öffentliche Erörterung anberaumt, in der allgemeine Fragen und Festlegungen zum Vorhaben erörtert und an der auch Sachver-ständige teilnehmen werden:

Datum und Uhrzeit: **Dienstag, 6. Juni 2023**; Beginn: 10:00 Uhr

Ort: Stadtsaal, Rathausstraße 3, 2490 Ebenfurth

Im Rahmen dieser Erörterung ist es jedermann gestattet, Fragen zu stellen und sich zum Vorhaben zu äußern. Um dabei einen ordnungsgemäßen Ablauf gewährleisten zu können, wird vor Ort eine Rednerliste geführt, in die sich Personen, die eine Wortmeldung abgeben wollen, bereits ab 9:00 Uhr eintragen können.

5. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

Zum obig genannten Vorhaben wird gemäß § 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 und gemäß § 44d Abs. 1 AVG zudem eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum: **Dienstag, 20. Juni bis Donnerstag, 22. Juni 2023**

Uhrzeiten (Beginn): 20. Juni (10:00); 21. Juni (9:30); 22. Juni (9:30)

Ort: Stadtsaal, Rathausstraße 3, 2490 Ebenfurth

Verhandlungsablauf:

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Bitte beachten Sie, dass zur Einlasskontrolle die Durchführung der Überprüfung der Identität der Erschienenen zwingend erforderlich ist. Um das Mitführen eines entsprechenden amtlichen Ausweisdokuments sowie um rechtzeitiges Erscheinen wird daher ersucht.

Es wird an den jeweiligen Verhandlungstagen vor Ort eine Rednerliste aufliegen, in die sich Beteiligte, die eine Wortmeldung abgeben wollen, bereits vor Verhandlungsbeginn eintragen können (Es wird darauf hingewiesen, dass an der Sache nicht beteiligte Personen in der Verhandlung nicht das Wort ergreifen dürfen).

Die Verhandlung ist jeweils ganztägig, wobei sich die Gestaltung der Verhandlungspausen, des Verhandlungsendes und allfällige – im Zuge des Verhandlungsverlaufs erforderlich werdende – Änderungen des Zeitplans von der Verhandlungsleitung in der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben werden.

In der Eröffnung der Verhandlung erfolgen die Darlegung des Verhandlungsgegenstandes, allgemeine Rechtsbelehrungen, die Vorstellung des Projekts sowie der zusammenfassenden Bewertung, die Erörterung allgemeiner Fragen sowie die Festlegung weiterer Verfahrensschritte. Im Anschluss daran erfolgt die konkrete Behandlung des Bauvorhabens anhand der einzelnen Fachbereiche (und der ihnen zugeordneten Wortmeldungen) und wird dazu folgende Reihenfolge in Aussicht genommen:

- Eisenbahnbau
- Eisenbahnbetrieb
- Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung
- Abfallwirtschaft
- Agrarwesen und Boden
- Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild/Sach- und Kulturgüter
- Geologie, Geohydrologie, Hydrogeologie und Geotechnik
- Wasserbautechnik und Oberflächengewässer
- Ökologie (Tiere, Pflanzen, Lebensräume inkl. biologische Vielfalt und Naturschutz)
- Gewässerökologie
- Forstwesen, Waldökologie und Wildökologie
- Luft und Klima
- Lärm- und Erschütterungsschutz

- Humanmedizin

Hinweise zu Vertretungsbefugnissen:

Am Verfahren Beteiligte (insbesondere Parteien) können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder bei Bürgerinitiativen deren Vertreter gemäß § 19 Abs 5 UVP-G 2000 sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder, vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

6. Weitere Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung zweier in den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland weit verbreiteter Zeitungen, durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter der Standortgemeinden sowie im Internet auf der Website der Behörde (www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a bis 44e Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF

§ 24e Abs. 2, §24f Abs. 14 und § 24 Abs. 7 iVm §§ 14 und 16 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idgF

Für die Bundesministerin:

Mag. Daniel Nestler